Kantonsgericht
Basel-Landschaft
Abteilung Sozialversicherungsrecht

Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Sozialversicherungsrecht

vom 11. Juni 2026 (720 25 27)

Invalidenversicherung

Rentenrevision und Valideneinkommen; Anforderungen an den Nachweis eines beruflichen Aufstiegs im hypothetischen Gesundheitsfall.

Besetzung	Präsident Dieter Freiburghaus, Kantonsrichter Christof Enderle, Kantonsrichter Jgnaz Jermann, Gerichtsschreiber Stephan Paukner
Parteien	**A.____**, Beschwerdeführer, vertreten durch Patrick Wagner, Rechtsanwalt, Swisslawlist AG, Lange Gasse 90, 4052 Basel gegen **IV-Stelle Basel-Landschaft**, Hauptstrasse 109, 4102 Binningen, Beschwerdegegnerin
Betreff	IV-Rente

A. Der 1965 geborene A.____ hat im April 2007 einen schweren Motorradunfall erlitten, in dessen Folge er seither an einer kompletten Paraplegie leidet. In diesem Zeitpunkt war er bereits seit 1997 im Rahmen seiner Einzelfirma B.____ (seit Mai 2005: C.____) als selbständiger Grafiker erwerbstätig. Im Juli 2007 hat er sich zum Bezug von Leistungen der eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) angemeldet. Mit Verfügung vom 10. November 2009 sprach ihm die IV-

Stelle Basel-Landschaft (IV-Stelle) mit Wirkung ab 1. April 2008 bei einem IV-Grad von 52% eine halbe IV-Rente zu. In der Folge arbeitete der Versicherte als selbständiger Grafiker weiter.

B. Im September 2012 wurde erstmals ein Revisionsverfahren eingeleitet, welches mit Mitteilung vom 5. Juli 2013 mit der Bestätigung eines unveränderten Anspruchs auf eine halbe IV-Rente bei einem IV-Grad von 55% endete. Eine zweite Revisionsprüfung erfolgte im Juni 2015, welche mit Mitteilung vom 13. Juni 2016 mit einem ebenfalls unveränderten Rentenanspruch abgeschlossen wurde.

C. Per 1. Juli 2020 wurde der Versicherte zum Gemeinderat gewählt. Diesen Umstand hat er der IV-Stelle ordentlich gemeldet. Ein in der Folge eingeleitetes drittes Revisionsverfahren wurde bei einem unveränderten IV-Grad von 55% mit Mitteilung vom 15. Februar 2021 abgeschlossen.

D. Im Jahr 2024 wurde der Versicherte zum Gemeindepräsidenten von D.____ gewählt. Dieses Amt trat er am 1. Juli 2024 an. Seither erzielt er ein jährliches Gehalt von brutto Fr. 107'451.95. Auch diese Änderung in seinen persönlichen Verhältnissen hat der Versicherte der IV-Stelle am 10. Juli 2024 ordentlich angezeigt. Im Rahmen der in der Folge von Amtes wegen erneut eingeleiteten Revision gelangte die IV-Stelle mit Vorbescheid vom 29. August 2024 zum Schluss, die bisher ausgerichtete IV-Rente aufzuheben. Daran hielt sie auf Einwand des Versicherten hin mit Verfügung vom 6. Dezember 2024 fest und hob die bisher ausgerichtete halbe IV-Rente auf Ende Januar 2025 auf. Zur Begründung hielt sie im Wesentlichen fest, dass der Versicherte ein Renten ausschliessendes Invalideneinkommen im Umfang von Fr. 107'452.— erziele, welches das mutmasslich in der Eigenschaft als selbständiger Grafiker erzielte Valideneinkommen im Umfang von Fr. 90'443.— übersteige. Entgegen den vorgebrachten Einwänden seien keine Hinweise ersichtlich, dass der Versicherte ohne die eingetretene Invalidität aktuell eine vergleichbare Stelle wie jene des Gemeindepräsidenten innehätte. Ebenfalls könne nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass er im Gesundheitsfall in einem höheren politischen Amt als Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft tätig wäre.

E. Hiergegen erhob der Versicherte, vertreten durch Rechtsanwalt Patrick Wagner, am 21. Januar 2025 Beschwerde beim Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft, Abteilung Sozialversicherungsrecht (Kantonsgericht), und beantragte die Zusprache der gesetzlichen Leistungen. Der Beschwerdeführer sei bei seiner Bereitschaft zu behaften, die ihm ab September 2024 auszurichtende IV-Rente der Schweizerischen Paraplegiker-Stiftung zu spenden. Eventualiter sei die Angelegenheit an die Beschwerdegegnerin zur ergänzenden Abklärung zurückzuweisen, alles unter o/e-Kostenfolge. In prozessualer Hinsicht wurde die Durchführung eines zweiten Schriftenwechsels sowie einer öffentlichen Parteiverhandlung im Sinne von Art. 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) vom 4. November 1950 beantragt. Auf die Begründung der Beschwerde ist soweit erforderlich in den nachfolgenden Erwägungen einzugehen.

F. Die IV-Stelle schloss mit Vernehmlassung vom 9. April 2025 auf Abweisung der Beschwerde. Mit Replik vom 30. Juni 2025 und mit Eingabe vom 18. Juli 2025 beantragte der

Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der mutmasslichen Entwicklung seiner politischen und beruflichen Karriere die Einvernahme weiterer Zeugen. Mit Duplik vom 3. September 2025 hielt die IV-Stelle an der Abweisung der Beschwerde fest.

G. Mit Verfügung des Präsidenten des Kantonsgerichts vom 14. Oktober 2025 wurde die Angelegenheit dem Gericht zur Beurteilung überwiesen und es wurde die Durchführung einer Parteiverhandlung angeordnet. Die Beweisanträge des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit seinem potentiellen Gehalt als Regierungsrat sowie die Einvernahme der von ihm beantragten Zeugen und Sachverständigen wurden vorbehältlich eines abweichenden Beschlusses durch das beurteilende Dreiergericht abgewiesen.

H. Anlässlich der am 11. Juni 2026 durchgeführten Parteiverhandlung hielten die Parteien an ihren Rechtsbegehren und an den von ihnen in ihren Rechtsschriften bereits dargelegten Standpunkten fest. Auf deren Vorbringen ist soweit erforderlich ebenfalls in den nachfolgenden Erwägungen einzugehen. Der Beschwerdeführer beantragte darüber hinaus, es sei zusätzlich der in der Eigenschaft als berichterstattender Journalist an der Parteiverhandlung anwesende E.____ als Zeuge bzw. als Sachverständiger zur hypothetischen Laufbahnentwicklung des Beschwerdeführers und dessen Wahlchancen zum Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft zu befragen. Die IV-Stelle schloss auf Abweisung dieses Beweisantrags.

Das Kantonsgericht zieht **i n E r w ä g u n g** :

1.1 Gemäss Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959 können Verfügungen der kantonalen IV-Stellen beim Versicherungsgericht am Ort der verfügenden IV-Stelle angefochten werden. Anfechtungsobjekt des vorliegenden Verfahrens bildet eine Verfügung der IV-Stelle Basel-Landschaft, sodass die örtliche Zuständigkeit des Kantonsgerichts Basel-Landschaft zu bejahen ist. Laut § 54 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 beurteilt das Kantonsgericht als Versicherungsgericht als einzige gerichtliche Instanz des Kantons Beschwerden gegen Verfügungen der kantonalen IV-Stelle. Es ist somit auch sachlich zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

1.2 Gemäss § 16 Abs. 2 VPO ist von Amtes wegen, d.h. unabhängig von allfälligen Parteianträgen, zu prüfen, ob jeweils auf das angehobene Rechtsmittel eingetreten werden kann. Zu den Prozessvoraussetzungen, die allesamt erfüllt sein müssen, damit überhaupt zur Begründetheit oder Unbegründetheit der geltend gemachten Rechtsbegehren Stellung genommen werden kann, gehören namentlich ein taugliches Anfechtungsobjekt, eine frist- und formgerechte Rechtsmittelvorkehr, die Zuständigkeit der Rechtsmittelinstanz sowie die Legitimation und die Beschwer der Beschwerde führenden Partei (FRITZ GYGI, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Auflage, Bern 1983, S. 71 ff.).

1.3 Im Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht sind grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu beurteilen, zu denen die zuständige Sozialversicherungsbehörde

vorgängig verbindlich – in Form einer Verfügung oder eines Einspracheentscheids – Stellung genommen hat. Insoweit bestimmen die Verfügung oder der nachfolgende Einspracheentscheid den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und damit an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und insoweit keine Verfügung ergangen ist (BGE 131 V 164 E. 2.1, 125 V 413 E. 1a und b, je mit Hinweisen). Streitgegenstand im System der nachträglichen Verwaltungsrechtspflege ist demnach stets das Rechtsverhältnis, das Gegenstand der angefochtenen Verfügung bildet, und zwar in dem Ausmass, als die Regelung des Rechtsverhältnisses nach den Parteianträgen des Beschwerdeverfahrens noch streitig ist (FRITZ GYGI, a.a.O., 1983, S. 46). Bezieht sich eine Beschwerde auf ein durch die vorangehende Verfügung nicht bestimmtes Rechtsverhältnis, gehören die in der Beschwerde beanstandeten Aspekte weder zum Anfechtungs- noch zum Streitgegenstand (BGE 125 V 413 E. 1b). Den Betroffenen steht diesfalls keine Befugnis zu, verfügungsweise nicht geregelte Rechtsverhältnisse durch eine Beschwerde richterlich überprüfen zu lassen. Das Gericht kann auf eine diesbezügliche Beschwerde folglich nicht eintreten (BGE 118 V 311 E. 3b mit Hinweisen; ULRICH MEYER, Die Rechtspflege in der Sozialversicherung, in: BJM 1989 S. 25).

1.4 Anfechtungsgegenstand der vorliegend angefochtenen Verfügung der IV-Stelle vom 6. Dezember 2024 bildet ausschliesslich die Aufhebung der dem Beschwerdeführer bisher ausgerichteten halben IV-Rente. Soweit er in seiner Beschwerde vom 21. Januar 2025 beantragt hat, dass er bei seiner Bereitschaft zu behaften sei, die ihm im Falle des Obsiegens rückwirkend ausgerichteten Rentenbetreffnisse zu spenden (a.a.O., ad Rechtsbegehren 3), bezieht sich seine Beschwerde auf einen in der angefochtenen Verfügung nicht formalisierten Gegenstand, weshalb insoweit nicht auf seine Beschwerde eingetreten werden kann. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist demnach nur insoweit einzutreten, als sie sich gegen die von der IV-Stelle verfügte Rentenaufhebung richtet.

2. Gemäss Art. 28 Abs. 2 IVG in der bis Ende 2021 anwendbaren Fassung hat die versicherte Person Anspruch auf eine ganze Rente, wenn sie zu mindestens 70%, auf eine Dreiviertelrente, wenn sie zu mindestens 60%, auf eine halbe Rente, wenn sie zu mindestens 50% und auf eine Viertelrente, wenn sie zu mindestens 40% invalid ist. Am 1. Januar 2022 trat die vom Gesetzgeber am 19. Juni 2020 beschlossene Änderung des IVG (WEIV) in Kraft. Gemäss diesen seither neu in Kraft stehenden Bestimmungen wird die Höhe des Rentenanspruchs in prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente festgelegt (Art. 28b IVG in der ab 1. Januar 2022 anwendbaren Fassung). Auf Rentenansprüche, die ab dem 1. Januar 2022 entstehen, finden grundsätzlich die Bestimmungen des IVG und der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) vom 17. Januar 1961 sowie diejenigen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 in der Fassung gültig ab 1. Januar 2022 Anwendung (Kreisschreiben über Invalidität und Rente in der Invalidenversicherung [KSIR], gültig ab 1. Januar 2022, Rz. 9100). Abweichendes gilt im Zusammenhang mit der Revision bisher ausgerichteter Renten: Handelt es sich in diesen Fällen um eine versicherte Person, welche am 1. Januar 2022 das 55. Altersjahr vollendet hat, finden bis zum Erlöschen oder bis zur Aufhebung des Rentenanspruchs die Bestimmungen des IVG und diejenigen der IVV in der noch bis zum 31. Dezember 2021 gültigen Fassung Anwendung (KSIR, Rz. 9103). Liegt die massgebende Änderung in revisionsrechtlicher Hinsicht vor dem 1. Januar 2022, finden ebenfalls die Bestimmungen

des IVG und diejenigen der IVV in der bis 31. Dezember 2021 gültigen Fassung Anwendung. Vorliegend erging die angefochtene Verfügung der IV-Stelle nach dem 1. Januar 2022. Hintergrund der im Streit stehenden revisionsweisen Aufhebung der dem Beschwerdeführer bisher ausgerichteten Rente bildet sodann eine Veränderung der erwerblichen Verhältnisse ab Juli 2024. Zur Diskussion steht jedoch die Aufhebung eines Rentenanspruchs, dessen Bezüger im Juli 1965 geboren ist und das 55. Altersjahr am 1. Januar 2022 somit bereits vollendet hatte. Die Angelegenheit ist deshalb in Anwendung der Bestimmungen des IVG und der IVV sowie derjenigen des ATSG in der bis zum 31. Dezember 2021 gültig gewesenen Fassung zu beurteilen. Sie werden im Folgenden jeweils in dieser Version wiedergegeben.

2.1 Als Invalidität gilt gemäss Art. 8 ATSG die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Sie kann im IV-Bereich Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 IVG). Unter Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden allgemeinen Arbeitsmarkt zu verstehen (Art. 7 Abs. 1 ATSG).

2.2 Für die Bemessung der Invalidität von erwerbstätigen Versicherten ist Art. 16 ATSG anwendbar (Art. 28a Abs. 1 IVG). Danach wird für die Bestimmung des Invaliditätsgrades das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden. Aus der Einkommensdifferenz lässt sich der Invaliditätsgrad bestimmen (BGE 128 V 30 E. 1).

3. Anlass zur Revision einer Invalidenrente im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente nicht nur bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes, sondern auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen eines gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben (BGE 130 V 343 E. 3.5 mit Hinweisen). Liegt bereits in erwerblicher Hinsicht eine für eine Revision entsprechend genügende Veränderung in den tatsächlichen Verhältnissen vor, braucht nicht mehr geprüft zu werden, ob dies allenfalls auch in gesundheitlicher Hinsicht zutrifft. Einer zusätzlichen Veränderung des Gesundheitszustands bedarf es diesfalls nicht (Urteil des Bundesgerichts vom 12. September 2016, 8C_407/2016, E. 2.2.3). Zeitlicher Ausgangspunkt für die Beurteilung einer anspruchserheblichen Änderung des Invaliditätsgrades ist die letzte rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs beruht (BGE 134 V 131 E. 3 mit Hinweisen; BGE 133 V 108 E. 5.4).

4.1 Zur Ermittlung des Valideneinkommens ist entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt des frühestmöglichen Rentenbeginns nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als gesunde Person tatsächlich verdient hätte. Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da es empirischer Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Ausnahmen müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (BGE 139 V 28 E. 3.3.2, 135 V 58 E. 3.1, BGE 128 V 222).

4.2 Bei der Festsetzung des Valideneinkommens ist auch ein beruflicher Aufstieg im Gesundheitsfall zu berücksichtigen, den die versicherte Person vollzogen hätte. Dazu ist allerdings erforderlich, dass konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie tatsächlich einen beruflichen Aufstieg und ein entsprechend höheres Einkommen realisiert hätte, wenn sie nicht invalid geworden wäre. Blosse Absichtserklärungen der versicherten Person oder sonstige Vermutungen allgemeiner Natur genügen nicht. Vielmehr muss die Absicht, beruflich weiterzukommen, bereits im Zeitpunkt des Eintritts der gesundheitlichen Beeinträchtigung durch konkrete Schritte wie beispielsweise durch Kursbesuche, Aufnahme eines Studiums, Ablegung von Prüfungen und dergleichen kundgetan worden sein (SVR 2010 UV Nr. 13 S. 51, 8C_550/2009 E. 4.1 mit zahlreichen Hinweisen). Indizien für eine berufliche Weiterentwicklung in Form konkreter Anhaltspunkte müssen der gefestigten Praxis des Bundesgerichts zufolge mithin bereits bei Eintritt des zur Invalidität führenden Gesundheitsschadens vorgelegen haben (Urteile des Bundesgerichts vom 19. September 2024, 8C/100/2024, E. 8.4.1, vom 18. Februar 2021, 8C_784/2020, E. 4.1, und vom 13. März 2019, 8C_491/2018, E. 5.1 mit Hinweis).

4.3 Bei der Prüfung der mutmasslichen beruflichen Entwicklung können auch aus einer besonderen beruflichen Qualifizierung im Invaliditätsfall Rückschlüsse auf die hypothetische Entwicklung gezogen werden, zu der es ohne Eintritt des Gesundheitsschadens gekommen wäre. Bei Revisionsverfahren besteht allerdings insoweit ein Unterschied zu einer erstmaligen Rentenfestsetzung, als der in der Zwischenzeit tatsächlich durchlaufene beruflich-erwerbliche Werdegang der invaliden Person bekannt ist. Vor diesem Hintergrund ist die Annahme einer individuellen Karriere vor allem dann zulässig, wenn die angestammte Tätigkeit nach Eintritt der Gesundheitsschädigung weitergeführt worden ist. Indessen darf aus einer erfolgreichen Invalidenkarriere in einem neuen Tätigkeitsbereich nicht ohne Weiteres abgeleitet werden, die versicherte Person hätte ohne den Eintritt ihrer Invalidität bis hin zum Revisionszeitpunkt eine vergleichbare Position erreicht (RKUV 2005 Nr. U 554 S. 315, U 340/04; BGE 145 V 141 E. 5.2.1; Urteile des Bundesgerichts U 183/02 vom 26. Mai 2003 E. 6.2; 8C_557/2010 vom 15. Dezember 2010 E. 3.3.). Bei den Feststellungen zur mutmasslichen Berufskarriere handelt es sich zwar um die Beurteilung hypothetischer Geschehensabläufe. Welche berufliche Tätigkeit die versicherte Person ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausüben würde, bleibt jedoch eine Tatfrage, selbst wenn Schlussfolgerungen aus der allgemeinen Lebenserfahrung in die entsprechende Beweiswürdigung mit einfliessen. Theoretisch vorhandene berufliche Entwicklungsmöglichkeiten sind deshalb nur beachtlich, wenn sie mit hoher Wahrscheinlichkeit eingetreten wären (Urteil des Bundesgerichts vom 6. Oktober 2020, 9C_316/2020, E. 3.1). Die entsprechende Rechtsprechung betreffend die Abweichung vom Grundsatz, dass eine Änderung des Valideneinkommens nur dann vorzunehmen ist, wenn eine bestimmte Erfahrungsregel (wie beispielsweise bei Sportlerkarrieren) dies

nahelegt, oder wenn die Entwicklung der Validenkarriere einen entsprechenden Rückschluss tatsächlich auch zulässt, hat das Bundesgericht ausdrücklich als streng bezeichnet (Urteil des Bundesgerichts vom 3. März 2010, 8C_954/2009, E. 3.1).

5. Auch bei der Ermittlung des Invalideneinkommens ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in der die versicherte Person konkret steht. Übt sie nach Eintritt der Invalidität eine Erwerbstätigkeit aus, bei der – kumulativ – besonders stabile Arbeitsverhältnisse gegeben sind und anzunehmen ist, dass sie die ihr verbleibende Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft, und erscheint zudem das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn, gilt grundsätzlich der tatsächlich erzielte Verdienst als Invalidenlohn (BGE 135 V 297 E. 5.2 S. 301).

6. Dem Sozialversicherungsgericht kommt in Sozialversicherungssachen eine vollständige Überprüfungsbefugnis zu. Es ist in der Beweiswürdigung frei (§ 57 VPO i. V. m. Art. 61 Satz 1 ATSG; Art. 61 lit. c ATSG). Es darf eine Tatsache nur dann als bewiesen annehmen, wenn es von deren Bestehen überzeugt ist. Im Sozialversicherungsrecht hat das Sozialversicherungsgericht seinen Entscheid, sofern das Gesetz nichts Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blosse Möglichkeit eines Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht. Das Gericht hat vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die es von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste erachtet (BGE 144 V 427 E. 3.2).

7.1 Zu prüfen ist die Aufhebung der dem Versicherten seit 1. April 2008 ausgerichteten halben IV-Rente im Rahmen der von Amtes wegen gemäss Art. 17 Abs. 1 ATSG am 18. Juli 2024 eingeleiteten Rentenrevision. Zwischen den Parteien ist in diesem Zusammenhang zu Recht unbestritten geblieben, dass die gesundheitlichen Verhältnisse unverändert geblieben sind und demnach einzig infolge des in der Eigenschaft als Gemeindepräsident ab Juli 2024 erzielten Invalideneinkommens im Umfang von jährlich Fr. 107'452.— (IV-Dok 209, S. 4) ein Revisionsgrund in erwerblicher Hinsicht zu prüfen ist. Der Beschwerdeführer wendet sich ausschliesslich gegen die vorinstanzliche Beurteilung seiner Validenkarriere. Im Wesentlichen macht er geltend, dass er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zum Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft gewählt worden wäre, sich aus gesundheitlichen Gründen im Jahr 2023 hierfür jedoch nicht zur Verfügung habe stellen können. Hätte er sich ohne gesundheitliche Einschränkungen zur Verfügung gestellt, wäre die Wahrscheinlichkeit gross gewesen, dass er anstelle der anlässlich der Wahl im Jahr 2023 letztlich gescheiterten Kandidatin zum Regierungsrat nominiert worden wäre. Hätte er einen guten Wahlkampf gemacht, wofür er aufgrund seiner bisherigen beruflichen Erfahrung ohne Weiteres über die entsprechenden Kompetenzen verfügt hätte, wären die Chancen gut gewesen, dass er schliesslich zum Regierungsrat gewählt worden wäre. Replicando lässt er weiter vorbringen, dass er nach dem Rücktritt der zuvor amtenden Regierungsrätin seiner eigenen Partei im Jahr 2025 erneut als Kandidat gehandelt worden sei. Weil er ohne den erlittenen Unfall gesundheitlich in der Lage gewesen wäre, sich der Wahl zu stellen, sei mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer ohne seinen im Jahre 2007 erlittenen Unfall aktuell als Regierungsrat mit einem entsprechend höheren Valideneinkommen im Umfang von rund Fr. 200'000.— amten würde.

Daraus resultiere ein IV-Grad von weiterhin 55%, weshalb es keinen Grund gebe, die ursprüngliche Rente aufzuheben.

7.2 Die Invalidenversicherung ist eine Erwerbsausfallsversicherung und entschädigt einen aus gesundheitlichen Gründen erlittenen Erwerbsausfall, nicht aber die damit verbundene Gesundheitsschädigung als solche. Ebenfalls nicht entschädigt wird eine verminderte Arbeitsfähigkeit, welche aus der erlittenen Gesundheitsschädigung resultiert. Rentenberechtigt ist einzig, wer im Vergleich des vor und nach der eingetretenen Gesundheitsschädigung erzielten Einkommens eine Erwerbsbusse von mindestens 40% erleidet (oben, Erwägungen 2.1 f.). Vorliegend stellt sich die zentrale Frage, ob dem Beschwerdeführer das Salär eines Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft als Valideneinkommen angerechnet werden kann. Beweisrechtlich ist dabei entscheidend, ob er mit hoher Wahrscheinlichkeit (oben, Erwägung 4.3 a. E.) auch als gesunde Person eine politische Karriere eingeschlagen sowie im Jahr 2023 oder im Jahr 2025 in den Regierungsrat gewählt worden wäre. Dies ist zu verneinen. Im Zeitpunkt der erstmaligen Rentenzusprache im Jahre 2008 war der Versicherte nach seinem ein Jahr zuvor erlittenen Unfall noch als selbständiger Grafiker erwerbstätig. Diese Tätigkeit hat er in der Folge mit einem reduzierten Pensum weitergeführt. Im Jahre 2018 ist er schliesslich der Partei «F.____», beigetreten. Per Juli 2020 wurde er in den Gemeinderat seiner Gemeinde gewählt und mit Wirkung ab 1. Juli 2024 ist er zu deren Gemeindepräsidenten gewählt worden. Diese Karriere ist vor dem Hintergrund des im Jahre 2007 erlittenen schweren Unfalls des Versicherten und den damit verbundenen Einschränkungen gesundheitlicher Natur zweifelsohne beachtenswert. Nichts desto trotz darf aus dieser erfolgreichen Invalidenkarriere nicht ohne Weiteres abgeleitet werden, der Versicherte hätte eine vergleichbare oder gar dieselbe Position auch als valide Person erreicht. Hintergrund bildet der Grundsatz, dass es einer empirischen Erfahrung entspricht, dass er ohne Gesundheitsschaden seine bisherige Tätigkeit als Grafiker beibehalten hätte (oben, Erwägungen 4.1 und 4.3). Dies gilt im hier vorliegenden Fall umso mehr, weil der Beschwerdeführer nicht etwa in seinem angestammten Tätigkeitsbereich als Grafiker, sondern in einem vollständig anderen Bereich eine erfolgreiche Invalidenkarriere absolviert hat.

7.3.1 Mit Blick auf den rechtsprechungsgemäss gefestigten Grundsatz, dass Indizien für eine berufliche Weiterentwicklung in Form konkreter Anhaltspunkte bereits bei Eintritt des Gesundheitsschadens vorgelegen haben müssen, ergeben sich aus den Akten keine Indizien, wonach der Versicherte im Jahr 2018 auch ohne seine gesundheitliche Beeinträchtigung der F.____ beigetreten wäre. Die hypothetische berufliche Entwicklung ohne den erlittenen Unfall ist bereits seit Eintritt der unfallbedingten Gesundheitsschädigung im Jahre 2007 zu beurteilen und entgegen den Vorbringen in den Rechtsschriften des Beschwerdeführers nicht etwa erst ab dem Zeitpunkt, ab welchem er im Jahre 2018 seiner Partei beigetreten oder Mitte 2020 in den Gemeinderat seiner Gemeinde gewählt worden ist (oben, Erwägung 4.2). Für die hypothetische Entwicklung seines Einkommens als gesunde Person ist mit anderen Worten die gesamte Zeitspanne seit Eintritt seiner Invalidität und nicht etwa die Entwicklung ab einem erst späteren, mehr oder minder zufälligen Zeitpunkt zu berücksichtigen. Anders zu entscheiden würde im Einzelfall zweifellos zu einer Ungleichbehandlung gleichgelagerter Fälle führen.

7.3.2 Allfällige Anhaltspunkte, die für einen identischen Werdegang ohne gesundheitliche Beeinträchtigung in Form seiner ab 2018 mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen vollzogenen Politkarriere sprechen würden, sind vor diesem Hintergrund hier nicht ersichtlich. Aufgrund der bei den Akten liegenden Berichte ist eher davon auszugehen, dass der Unfall sowie der damit verbundene schwere Schicksalsschlag des Versicherten als invalide Person den massgebenden Entscheid für die ab 2018 mit dem Parteieintritt begonnene Politikkarriere gebildet haben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer nach seinem Unfall zunächst während mehr als zehn Jahren an seinem bisherigen Beruf als selbständiger Grafiker festgehalten hat (IV-Dok 192). Anlässlich der vorletzten Revision der IV-Stelle im Jahre 2020 war er noch selber davon ausgegangen, dass er sich um eine unselbständige Tätigkeit bemüht hätte, wenn er zuvor nicht in den Gemeinderat gewählt worden wäre (IV-Dok 199, S. 3). Seine Einzelfirma hat er ausserdem erst nach seiner Wahl zum Gemeindepräsidenten am 17. Dezember 2024 im Handelsregister löschen lassen (www.zefix.ch, abgerufen am 11. Juni 2025). Den Akten zufolge ist die treibende Kraft für die bejahende Lebenseinstellung des Versicherten und dessen im Jahr 2018 begonnene Politikkarriere sodann auf seinen schweren Unfall zurückzuführen. Daraus geht hervor, dass der Entscheid zu einem politischen Engagement offenbar schleichend entstanden sei, was gegen ein überwiegend wahrscheinliches Politikengagement bereits im Zeitpunkt der Rentenzusprache spricht (Interview mit der Basellandschaftlichen Zeitung vom 19. Februar 2020, Einzelbeilage zur Vernehmlassung). Dass der Versicherte erst nach seinem tragischen Unfall den Weg in die Politik gefunden hat, zeigen vor allem aber dessen Aussagen, wonach er ohne sein Engagement im Rahmen des Zentrums G.___ «nicht in die Politik gekommen» wäre und das G.____ somit überhaupt seinen Weg in die Politik gekommen. Erst durch die Annäherung an das G.____ sei er mit Personen aus der kommunalen F.____ in Kontakt getreten (Berichterstattung Wochenblatt vom 11. Juli 2024, Einzelbeilage 3 zur Duplik). Diese Aussagen sprechen eindeutig gegen ein vergleichbares politisches Engagement und eine gleichermassen erfolgreiche politische Karriere als valide Person. Anhaltspunkte, wonach sich der Versicherte bereits im Zeitpunkt seines Unfalls im Jahre 2007 beruflich auf die nunmehr als Invalider verwirklichte Karriere konzentriert hätte, bestehen hingegen keine. Im Zeitpunkt des Eintritts des zur Invalidität führenden Gesundheitsschadens sind insbesondere auch keine Hinweise für eine in Aussicht stehende Einkommensentwicklung zum Gehalt eines Regierungsrats auszumachen.

7.4 Was einen beruflichen Aufstieg im hypothetischen Gesundheitsfall betrifft, sind die Präjudizien so vielfältig wie streng (oben, Erwägung 4.3). Die höchstrichterliche Rechtsprechung erachtet die für eine abweichende Festsetzung des Valideneinkommens vorausgesetzte überwiegende bzw. hohe Wahrscheinlichkeit (oben, Erwägung 4.4.) deshalb unter nur sehr eingeschränkten Voraussetzungen als gegeben. Im Urteil des Bundesgerichts 8C_377/2021 vom 9. September 2021 litt die versicherte Person seit Geburt an gesundheitlichen Beeinträchtigungen, schloss erfolgreich das Medizinstudium ab und erwarb schliesslich trotz gesundheitlicher Beeinträchtigungen einen Facharzttitel. Bei der Frage, ob sie mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine eigene Praxis eröffnet und damit ein höheres Valideneinkommen erzielt hätte, gelangte das Bundesgericht zum Schluss, dass es sich um eine völlig offene Frage handle, welchen beruflichen Weg die versicherte Person ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen eingeschlagen hätte. Nicht anders entschied das Bundesgericht in BGE 145 V 141, wo es ebenfalls zum Schluss kam, dass keine rechtsgenügliche Wahrscheinlichkeit dafürspreche, dass der Versicherte im

Gesundheitsfall eine Weiterbildung in der Baubranche absolviert hätte. Im Urteil des Bundesgerichts 8C_298/2020 vom 2. November 2020 drehte sich der Streit sodann um einen Fussballer, der sich ein erstes Mal noch während seiner Spielerkarriere verletzt, indessen bereits als aktiver Fussballer die Ausbildung zum Trainer in Angriff genommen und diese Ausbildung noch vor seinem zweiten, letztlich zur Invalidität führenden Unfall auch erfolgreich abgeschlossen hatte. Im Zeitpunkt dieses zweiten Unfalls wäre er in der Lage gewesen, eine Mannschaft der Nationalliga B bzw. Challenge League, nicht jedoch auf Niveau A bzw. der Super League zu trainieren. Obschon der Betroffene im Zeitpunkt des Eintritts seiner zur Invalidität führenden Gesundheitsschädigung bereits als Trainer in der Challenge League tätig und obschon in seinem entsprechenden Anstellungsvertrag auch bereits eine Aufstiegsklausel mit einem künftigen Salär als Trainer der Super League festgelegt worden war, kam das Bundesgericht selbst unter der Annahme, dass er zwischenzeitlich bis zum Rentenbeginn eine Trainerlizenz für die Super League erworben hätte, zum Schluss, dass nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden könne, dass er in der Folge tatsächlich eine Mannschaft der Super League trainiert und hierfür ein entsprechend höheres Valideneinkommen erzielt hätte. Die Möglichkeit, eine Spitzenmannschaft zu trainieren, sei als rein spekulativ zu bezeichnen, und es könne nicht ohne Weiteres angenommen werden, dass der Betroffene eine Anstellung als Trainer bei einem Verein der Super League gefunden hätte. Das Bundesgericht hob das vorinstanzliche Urteil des hiesigen Kantonsgerichts (Urteil vom 6. Februar 2020, 725 17 259/28) in diesem Punkt deshalb auf. Nicht anders entschied schliesslich das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich in einem erst unlängst ergangenen Präjudiz betreffend eine Ärztin. Es erwog, die Akten würden das Bild einer sehr motivierten, ehrgeizigen und zielstrebigen Beschwerdeführerin zeichnen. Trotz der unterschiedlichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen habe sie als Invalide die Stellung einer leitenden Ärztin erreicht, was durchaus bemerkenswert sei. Daraus könne jedoch nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit geschlossen werden, sie wäre im Gesundheitsfall auch zur Chefärztin befördert worden, zumal die Hierarchiespitze bei den Spitalärztinnen und -ärzten immer enger werde, je weiter oben man sich auf der Karriereleiter befinde. Deshalb benötige es neben den notwendigen beruflichen Qualifikationen durchaus Glück, um zum richtigen Zeitpunkt für eine Beförderung in Frage zu kommen (Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 31. Oktober 2025, IV.2024.00474).

7.5 Nicht anders verhält es sich im vorliegenden Fall. Auch hier erweist sich die Frage, ob der Versicherte als valide Person die Wahl zum Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft gewonnen hätte, als spekulativ. Zunächst fehlt es an entsprechenden Indizien, dass sich der Versicherte bereits zeitnah zu seinem Unfall beruflich überhaupt auf die nunmehr als Invalider verwirklichte Politikkarriere fokussiert hätte (oben, Erwägung 7.3 a. E.). Nicht minder entspricht es aber so oder anders einer letztlich nur blossen Möglichkeit, dass er im Jahr 2023 oder 2025 als Kandidat nominiert und danach tatsächlich auch zum Regierungsrat gewählt worden wäre. So ist ein entsprechender Wahlerfolg namentlich bei personenbezogenen Regierungsratswahlen notorisch mit zahlreichen Unsicherheiten verbunden. Der Ausgang einer Volkswahl für ein politisches Amt lässt sich generell nur bedingt abschätzen, zumal unzählige Faktoren eine solche Wahl beeinflussen. Der Beschwerdeführer war im Vorfeld der im Jahre 2023 ergangenen Regierungsratswahl zwar Parteipräsident der F.____. Auch kann als unbestritten gelten, dass er angefragt worden war, ob er sich einer Wahl zum Regierungsrat stellen würde, was er aus gesundheitlichen

Gründen jedoch ablehnen musste. Dieser Umstand alleine vermag eine überwiegende bzw. eine hohe Wahrscheinlichkeit für die Annahme einer Nomination oder gar auch eines hypothetischen Wahlerfolgs jedoch weder zu belegen noch zu untermauern. Der Beschwerdeführer bringt zwar vor, dass er sich ohne gesundheitliche Einschränkungen zur Verfügung gestellt hätte und die Wahrscheinlichkeit namentlich in seiner Eigenschaft als damaliger Parteipräsident gross gewesen wäre, dass er anstelle der letztlich gescheiterten Kandidatin für die Wahl nominiert worden wäre. Gerade die Tatsache, dass die an seiner Stelle aufgestellte und auch von seiner Partei in Allianz unterstützte Kandidatin die Wahl letztlich aber verloren hat, zeigt auf, dass auch der Beschwerdeführer nicht einfach davon ausgehen kann, stattdessen die Wahl an ihrer Stelle hypothetisch gewonnen zu haben. So schränkt er selber ein, dass – wenn er einen guten Wahlkampf gemacht hätte – gute Chancen gehabt hätte, die Wahl zu gewinnen. Damit bringt er selber zum Ausdruck, dass verschiedene Faktoren hätten erfüllt sein müssen, um gewählt zu werden. Daran vermag seine Erfahrung als Wahlkampfleiter im Jahre 2019 nichts zu ändern, (Beschwerdebegründung ad Ziffer 6 a. E.), war der Beschwerdeführer in diesem Zeitpunkt nämlich erst seit kurzem politisch aktiv. Die Verwirklichung seiner seither unbestritten erfolgreichen Invalidenkarriere zum Gemeindepräsidenten erlaubt es unter diesen Umständen nicht, auf die Bekleidung eines Regierungsratsamtes im Zeitpunkt der hier strittigen Revision per Mitte 2024 zu schliessen.

7.6 Daran vermögen die Beweisanträge des Beschwerdeführers, welche mit verfahrensleitender Verfügung des Präsidenten des Kantonsgerichts vom 14. Oktober 2025 unter Vorbehalt eines anderslautenden Entscheids des Dreiergerichts abgewiesen worden sind, nichts zu ändern. Der Beschwerdeführer lässt in seinen Rechtsschriften und erneut an der Parteiverhandlung beantragen, diverse Persönlichkeiten aus der kantonalen Politik sowie erfahrene Journalisten zu seiner hypothetischen Politikkarriere als Regierungsrat und seinen entsprechenden Wahlchancen zu befragen. In antizipierter Beweiswürdigung ist darauf zu verzichten. Weder die beantragten Zeugen noch allfällige Sachverständige sind in der Lage, Zeugnis bzw. verlässliche Einschätzungen betreffend die zentrale Frage zu beantworten, ob der Versicherte mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in den Regierungsrat gewählt worden wäre. Ob der Beschwerdeführer das Amt des Wahlkampfleiters seiner Kantonalpartei für die Nationalratswahlen im Jahr 2019 aufgrund seiner beruflichen Erfahrung als selbständiger Grafiker erhalten hat, spielt dabei keine Rolle. Gemäss § 12 Abs. 3 VPO i. V. m. Art. 169 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) vom 19. Dezember 2008 kann nur über Tatsachen Zeugnis abgelegt werden, welche unmittelbar wahrgenommen worden sind. Die zu bezeugenden Umstände müssen sich mithin bereits in der Vergangenheit verwirklicht haben. Damit ist sachlogisch, dass die hypothetische Entwicklung der Politikkarriere einer Zeugeneinvernahme nicht zugänglich sein kann. Lässt sich der massgebende Sachverhalt durch Zeugen nicht erhellen, können auch einvernommene Sachverständige nichts zu dessen Feststellung beitragen. Muss demnach offenbleiben, ob der Beschwerdeführer zum Regierungsrat gewählt worden wäre, erweist es sich schliesslich auch nicht von Relevanz, wie hoch diesfalls sein genaues Salär ausgefallen wäre. Dessen Beweisanträge betreffend die Einholung einer schriftlichen Auskunft beim Personalamt des Kantons Basel-Landschaft zur Frage seines potentiellen Gehalts als Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft sowie betreffend die Einvernahme von Zeugen und Sachverständigen sind demnach abzuweisen.

8.1 Der Beschwerdeführer lässt die Frage aufwerfen, ob nicht eine Ungleichbehandlung zwischen Paraplegikern bestehe, die sich für ein politisches Amt zur Verfügung stellen, und solchen, die das nicht tun. Andererseits wirft er die Frage auf, ob unter dem Aspekt von Art. 8 f. der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 und von Art. 8 i. V. m. 14 EMRK vom 18. April 1999 nicht eine willkürliche Ungleichbehandlung zwischen Paraplegikern und Fussgängern vorliege. Den damit vertretenen Standpunkt einer allfälligen Grundrechtsverletzung begründet er jedoch nicht näher. Auch wenn das Gericht den Sachverhalt im Sozialversicherungsprozess grundsätzlich von Amtes wegen abzuklären hat, ist es ohne konkretisierende Angaben der Beschwerde führenden Partei nicht gehalten, allen in Frage kommenden Sach- und Rechtsfragen auf den Grund zu gehen. Es obliegt im Rahmen der Mitwirkungspflicht vielmehr der Beschwerde führenden Person, den Prozessstoff zumindest in seinen groben Zügen darzustellen. Dies aber hat der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit seinen Rügen zu einer allfälligen Grundrechtsverletzung unterlassen.

8.2 So oder anders kann ihm aber auch inhaltlich nicht gefolgt werden. Es ist daran zu erinnern, dass die Invalidenversicherung eine Erwerbsausfallsversicherung darstellt und ausschliesslich den aus gesundheitlichen Gründen erlittenen Erwerbsausfall, nicht aber die damit verbundene Gesundheitsschädigung als solche oder eine daraus resultierende Arbeitsunfähigkeit entschädigt. Basis für die Gewährung einer IV-Rente bilden ausschliesslich die hypothetisch erzielbaren Vergleichseinkommen (Validen- / Invalideneinkommen) im konkreten Einzelfall. Mit Blick auf das von ihnen erzielte Valideneinkommen kann zwischen gesundheitlich beeinträchtigten Personen und solchen ohne gesundheitliche Beeinträchtigung demnach schon rein sachlogisch keine Ungleichbehandlung vorliegen. Im vorliegenden Fall hat der Beschwerdeführer seit 2018 erfolgreich eine politische Karriere aufgebaut, welche es ihm nunmehr erlaubt, mittels Verwertung seiner Restarbeitsfähigkeit von 50% ein Einkommen zu erzielen, welches das zuvor als valide Person als selbständiger Grafiker erwirtschaftete Einkommen deutlich übersteigt. Dieses Invalideneinkommen muss er sich als versicherte Person anrechnen lassen, wonach in Gegenüberstellung mit dem zuvor erzielten Valideneinkommen nicht nur bei ihm, sondern generell in allen gleich gelagerten Fällen einer versicherten Person, welche ihre verbliebene Restarbeitsfähigkeit zu einem höheren Lohn als zuvor auszuschöpfen vermag, ein Renten ausschliessendes beziehungsweise allenfalls ein Renten reduzierendes Einkommen Basis der in Art. 16 ATSG statuierten Bemessungsmethode bildet. Auch vermag es keinesfalls zu überzeugen, danach differenzieren zu wollen, ob das Invalideneinkommen gegebenenfalls durch die Wahrnehmung eines politischen Amtes oder einer sonstigen Erwerbstätigkeit generiert worden ist. Eine Ungleichbehandlung zwischen Paraplegikern mit und ohne politische Ämter oder eine solche zwischen Paraplegikern und Nichtparaplegikern liegt bei dieser nach mathematischen Grundsätzen erhobenen Methodik jedenfalls nicht vor. Für alle Personen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen gelten die gleichen Regeln. Es wäre vielmehr rechtsungleich und geradezu diskriminierend, wenn anders entschieden und das von versicherten Personen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen tatsächlich erzielte Invalideneinkommen je nach Art der konkreten Tätigkeit unterschiedlich angerechnet würde. Insbesondere würde es keinesfalls überzeugen, die Höhe des erzielten Valideneinkommens davon abhängig zu machen, ob es sich bei einer versicherten Person mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen um eine Paraplegikerin bzw. einen Paraplegiker oder um eine solche mit anderweitigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen handelt. Soweit der

Beschwerdeführer anlässlich der Parteiverhandlung weiter vorbringt, mit Blick auf die Renteneinstellung trotz eines höheren Einkommens aktuell weniger Geld zur Verfügung zu haben als zuvor noch mit seiner IV-Rente, ist darauf hinzuweisen, dass die massgebenden Vergleichseinkommen aus denselben Überlegungen jeweils brutto vor Steuern und vor allfälligen Abzügen wie beispielsweise Mandatsabgaben und dergleichen zu bemessen sind. Anders zu entscheiden würde bedeuten, gleichgelagerte Fälle letztlich wieder ungleich zu behandeln. Es ist an dieser Stelle noch einmal darauf hinzuweisen, dass ausschliesslich der Einkommensausfall, nicht aber ein bestimmter Berufsweg versichert wird. Ein solcher Erwerbsausfall liegt bei einem Valideneinkommen von brutto Fr. 90'443.— und einem Invalideneinkommen von brutto Fr. 107'452.— nicht vor. Insbesondere liegt bei dieser Ausgangslage auch kein Widerspruch zum Grundsatz «Eingliederung vor Rente» vor, sondern vielmehr dessen für alle Versicherten gleiche Konsequenz in erwerblicher Hinsicht nach einer erfolgreich abgeschlossenen Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt. Wenn der Beschwerdeführer anlässlich der Parteiverhandlung sodann geltend macht, dass er mit seinem aktuellen 50%-Pensum sein Leistungsvermögen vollumfänglich ausreize und Respekt habe, dieser Belastung auf lange Dauer nicht gewachsen zu sein, ist der Vollständigkeit halber darauf hinzuweisen, dass seine Anspruchsberechtigung auf eine IV-Rente revisionsweise erneut zu überprüfen wäre, sobald eine wesentliche Reduktion seines Invalideneinkommens eintreten sollte.

8.3 Soweit der Beschwerdeführer schliesslich eine Verletzung von Art. 6 des Bundesgesetzes über die Beseitigung und Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) vom 13. Dezember 2002 rügt, kann ihm ebenfalls nicht gefolgt werden. So fällt der vorliegende Sachverhalt der revisionsweisen Einstellung einer IV-Rente klarerweise nicht in den in Art. 3 BehiG geregelten Geltungsbereich. Auch ist nicht ersichtlich, inwiefern bei einer durch die Invalidenversicherung bisher gewährten, nunmehr aber aufgehobenen Rente eine Dienstleistung Privater betroffen sein soll, wie sie in Art. 6 BehiG normiert worden ist.

9. Zusammenfassend kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer ohne seine gesundheitliche Einschränkung im Zeitpunkt der angefochtenen Revisionsverfügung der IV-Stelle vom 6. Dezember 2024 ein Einkommen als Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft erzielt hätte. Sein Valideneinkommen ist vielmehr weiterhin auf der Grundlage einer Tätigkeit als selbständiger Grafiker festzusetzen. Der Vergleich der von der Vorinstanz zutreffend erhobenen und seitens des Beschwerdeführers zahlenmässig im Übrigen zu Recht unbestrittenen Vergleichseinkommen führt per Juli 2024 demnach zu einem Renten ausschliessenden Einkommen, weshalb die ihm bisher ausgerichtete halbe Rente per 1. Februar 2025 aufzuheben ist (Art. 88bis IVV). Die Beschwerde ist bei diesem Ergebnis abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann (oben, Erwägung 1.4).

10. Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten über IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.— bis Fr. 1'000.— festgelegt. Bei Parteiverhandlungen, in denen ein hoher Verfahrensaufwand entstanden ist, setzt das Gericht die Verfahrenskosten in Berücksichtigung des bundesrechtlichen Kostenrahmens einheitlich auf Fr. 1’000.— fest. Nach § 20 Abs. 3 VPO werden die Verfahrenskosten

in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt. Vorliegend ist der Beschwerdeführer unterliegende Partei, weshalb die Verfahrenskosten ihm aufzuerlegen und mit dem von ihm in der Höhe von Fr. 800.— geleisteten Kostenvorschuss teilweise zu verrechnen sind. Die ausserordentlichen Kosten sind bei diesem Prozessausgang wettzuschlagen.

Demgemäss wird **e r k a n n t** :

://:

1. Die Beweisanträge des Beschwerdeführers betreffend die schriftliche Auskunft beim Personalamt des Kantons Basel-Landschaft zur Frage seines potentiellen Gehalts als Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft sowie betreffend die Einvernahme von Zeugen und Sachverständigen werden abgewiesen.

2. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

3. Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'000.– werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit dem von ihm in der Höhe von Fr. 800.— geleisteten Kostenvorschuss teilweise verrechnet.

4. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

Gegen diesen Entscheid wurde am 9. September 2026 Beschwerde beim Bundesgericht, öffentlich-rechtliche Abteilungen, erhoben (vgl. nach Vorliegen des Urteils des Bundesgerichts 8C_565/2026).